Verwaltungsvereinbarung über das Kompetenznetzwerk für Bibliotheken

- Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg,
- das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,
- die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin,
- das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,
- der Senator für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen,
- die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg,
- das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
- das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.
- das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz,
- das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes,
- das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
- das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt,
- das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein und
- das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- schließen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

- (1) Die Länder kommen überein, dem öffentlichen Interesse an der Bündelung von Entwicklungskapazitäten der überregionalen Literatur- und Informationsversorgung durch die gemeinsame Finanzierung eines "Kompetenznetzwerks für Bibliotheken" (KNB) Rechnung zu tragen.
- (2) Ziele des Kompetenznetzwerks für Bibliotheken sind:
 - 1. Informationen und Fakten für Planungen und Entscheidungen auf Bundes- und Länderebene vielfältig verfügbar zu machen,
 - 2. strategische Prioritäten zu identifizieren,
 - 3. ihre Rolle international zu stärken und die internationalen Beziehungen zu unterstützen,
 - 4. das Innovations- und Entwicklungspotenzial der Bibliotheken zu unterstützen.
- (3) Aufgaben des Kompetenznetzwerks für Bibliotheken sind insbesondere:

- 1. Deutsche Bibliotheksstatistik,
- 2. Internationale Kooperation,
- 3. Normenausschuss Bibliotheks- und Dokumentationswesen,
- 4. zentral zu erledigende Aufgaben des Kompetenznetzwerks,
- 5. strategische Planungen bibliothekarischer Aufgaben.
- (4) Das Kompetenznetzwerk für Bibliotheken kann ferner auf Antrag und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für nicht beteiligte Einrichtungen besondere Aufgaben übernehmen.

Artikel 2

Beteiligte am Kompetenznetzwerk für Bibliotheken sind:

- 1. die Bibliotheksverbünde,
- 2. Bibliotheken mit nationalen Aufgaben und ggf. auf Beschluss der Arbeitsgruppe Bibliotheken der Kultusministerkonferenz weitere den Ländern nachgeordnete oder von den Ländern beauftragte Teilnehmer,
- 3. der Deutsche Bibliotheksverband,
- 4. die Fachstellen für Öffentliche Bibliotheken,
- 5. die ekz bibliotheksservice GmbH.

Artikel 3

- (1) Das Kompetenznetzwerk für Bibliotheken organisiert die verteilte Erledigung überregionaler Aufgaben zur Weiterentwicklung der Literatur- und Informationsversorgung. Es wird von einem Steuerungsgremium geleitet.
- (2) Ziel des Kompetenznetzwerks für Bibliotheken ist sowohl die Sicherung einer effizienten Zusammenarbeit als auch die Prioritätensetzung für die Verwendung der personellen und finanziellen Ressourcen. Hierfür ist eine erstmalige Festlegung des Arbeitsprogramms bei der Einsetzung der entsprechenden Gremien und eine jährliche Überprüfung der Notwendigkeiten und Fortschreibung des Arbeitsprogramms notwendig. Ziel ist eine möglichst flexible Verwendung der Ressourcen.
- (3) Das Steuerungsgremium koordiniert die Aufgaben und kontrolliert deren Erfüllung.
- (4) Das Steuerungsgremium besteht aus Vertretern der beteiligten Einrichtungen:
 - 1. 1 Vertreter der Verbundsysteme,
 - 2. 1 Vertreter der Fachstellen,
 - 3. 1 Vertreter der Bibliotheken von nationaler Bedeutung,

- 4. 2 Vertreter des Deutschen Bibliotheksverbands als Vertreter der Nutzer. Diese werden vom Beirat des Deutschen Bibliotheksverbands, in dem alle Sektionen und Landesverbände vertreten sind, gewählt.
- 5. 1 Vertreter der Kultusministerkonferenz (Arbeitsgruppe Bibliotheken).
- (5) Das Steuerungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.
- (6) Das Steuerungsgremium fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

Artikel 4

- (1) Die Mittel werden dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz von den Ländern nach Maßgabe der jeweils geltenden Haushaltsgesetze zur Verfügung gestellt. Sie werden nach dem für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden "Königsteiner Schlüssel" aufgebracht.
- (2) Über die Höhe der jährlich insgesamt zur Verfügung zu stellenden Mittel entscheidet der Ausschuss für Hochschule und Forschung der Kultusministerkonferenz aufgrund einer entsprechenden Vorlage des Steuerungsgremiums.
- (3) Die Länder überweisen die anteiligen Mittel an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz.
- (4) Die Weiterleitung der Mittel an die Beteiligten des Kompetenznetzwerkes für Bibliotheken auf der Grundlage der Beschlüsse nach Absatz 2 obliegt dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel obliegt den Sitzländern der Beteiligten nach Artikel 2 und kann durch die für die Rechnungslegung der Beteiligten jeweils zuständigen Stellen vorgenommen werden.
- (5) Das Steuerungsgremium berichtet den Ländern über die Verwendung der Mittel.

Artikel 5

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt zum 01.01.2004 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärung mit Zustellungsurkunde gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines jeden Haushaltsjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des Haushaltsjahres 2007.
- (3) Wird die Kündigung wirksam, gilt die Verwaltungsvereinbarung für diejenigen Länder, für die nicht gekündigt worden ist, weiter. Für ausgeschiedene Länder und deren nachgeordnete oder beauftragte Einrichtungen erbringt das Kompetenznetzwerk für Bibliotheken keine Dienstleistungen mehr. Artikel 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

Bonn, den 6. November 2003